

BESCHLUSSVORLAGE V0167/20 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Standes- und Bestattungsamt
	Kostenstelle (UA)	7500
	Amtsleiter/in	Rauscher, Reinhard
	Telefon	3 05-15 80
	Telefax	3 05-15 98
E-Mail	standesamt@ingolstadt.de	
Datum	26.05.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	15.07.2020	Vorberatung	
Stadtrat	23.07.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neufassung der Leichenordnung
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

Die neugefasste Leichenordnung wird entsprechend Anlage 1 zu dieser Vorlage beschlossen.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:**Entstehen Kosten:** ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:** ja nein

Kurzvortrag:

Neben der Friedhofsatzung, die auf der Grundlage des Art. 24 GO die Benutzung der kommunalen Bestattungseinrichtungen regelt, gibt es auf Grund der Ermächtigungsnorm des Art. 17 BestG die „Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Bestattungswesen“, in der die notwendigen Einrichtungen vor der Bestattung (Sterbefallanzeige und Leichenbesorgung), die Pflichten der Leichenbesorger und Gesundheitsschutzmaßnahmen verankert sind.

Diese Verordnung ist am 19. Mai 2000 in Kraft getreten und verliert nach Art. 17 Abs. 4 BestG i. V. m. Art. 50 Abs. 2 LStVG am 18. Mai 2020 ihre Gültigkeit. Sie ist daher unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung neu zu fassen.

Neben dem neuen Namen „Leichenordnung“ wurde ein neuer § 2 zur Qualitätssicherung eingeführt, in dem die Pflichten des Leichenbesorgers und Bestattungsunternehmens definiert wurden. Im Übrigen erfolgten keine größeren inhaltlichen Änderungen, aber es wurde sprachlich und strukturell überarbeitet. Des Weiteren wird auf die Synopse (Anlage 2) verwiesen.

Die Leichenordnung wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.